OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490775/2/FP

Datum:
Linz, 8. November 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A. K., vertreten durch Mag. M. M., Rechtsanwalt, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19. September 2023, GZ: BHWLSich-2023-211260/15-BU, wegen Anträgen auf Gewährung des Strafaufschubs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnissen der belangten Behörde zu den GZ: BHWL/921180030948/21, BHWL/920180003149/20, BHWL/9201800-03147/20, BHWL/920180003146/20, BHWL/920180017768/20 und BHWL/920180003187/20 wurde der Beschwerdeführer (Bf) schuldig erkannt, Verstöße gegen das GSpG begangen zu haben und wurde zu Geldstrafen verurteilt, die er nicht bezahlt hat. Der Bf wurde zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafen aufgefordert.

I.2. Nachdem der Bf in Bezug auf eine Fülle von Verfahren, die auch die gegenständlichen enthielten, mit Schriftsatz vom 15. Juni 2023 die Aufhebung der Straferkenntnisse beantragt hatte, welche Anträge allesamt von der Behörde zurückgewiesen wurden, welche Entscheidungen mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oö. vom 9. August 2023, GZ: LVwG-414221/5/StB bestätigt wurden, hat der Bf in Bezug auf die obigen Geschäftszahlen am 18. September 2023 Anträge gemäß §54a VStG auf Aufschub des Strafvollzuges gestellt, welche Anträge er im Wesentlichen mit einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 14. Dezember 2022 zu G 259/2022 begründete, mit welcher dieser Teile des § 25 Abs 3 GSpG aufgehoben hat.

Der Bf legte dar, dass die in § 54a VStG aufgeführten wichtige Gründe nicht taxativ zu verstehen seien, sondern auch andere wichtige Gründe in Frage kommen würden. Die nunmehrigen Aufforderungen zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafen würden auf einer unrichtigen Auslegung der Gesetze beruhen. Es liege Unionsrechtswidrigkeit vor.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurden die Anträge des Bf teilweise ab-, teilweise zurückgewiesen. Begründend wurde von der belangten Behörde nach Darlegung des bisherigen Verfahrensganges auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass das zugrundeliegende Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden sei. Hinsichtlich eines Verfahrens gehe die Behörde davon aus, dass die Sache verjährt sei, weshalb eine Zurückweisung erfolge.

I.4. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2023 Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, eine mündliche Verhandlung anberaumen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs bis zur Beseitigung der aufgezeigten Unionsrechtswidrigkeit stattgegeben werde. Beantragt wurde schließlich die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses iSd § 29 VwGVG.

Begründend führt der Bf im Wesentlichen Bedenken in Bezug auf die Unionsrechtskonformität des GSpG an, die er auf die Entscheidung des VfGH vom 14. Dezember 2022 zu G 259/2022 stütze. Im Wesentlichen gleicht das Vorbringen jenem in den Verfahren hinsichtlich der begehrten Aufhebung zugrundeliegender Straferkenntnisse.

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Bf ohne die aufschiebende Wirkung einen vehementen Eingriff in sein verfassungsgesetzlich gewährleistetes subjektives Recht auf körperliche Freiheit und Unversehrtheit erleiden würde, wodurch dem Bf ein nicht wiedergutzumachender unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde.

I.5. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in den vorliegenden Akt. Der verfahrensrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig aus diesem.
Dass Straferkenntnisse zu den obigen Zahlen ergangen sind ist seitens der Parteien unbestritten und ist angesichts des Ergebnisses auch nur am Rande von Relevanz.

Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, da die Anträge des Bf zurückzuweisen sind (§44 Abs 2 VwGVG bzw. § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

Im Ergebnis erweisen sich die Anträge des Bf in allen Verfahren als unzulässig, weil der Bf keinen Sachverhalt gemäß § 54a VStG darlegt, sondern eine vermutete Änderung der Rechtslage, womit der Bf eine Änderung im Hinblick auf die Titelverfahren behauptet.

Es handelt sich im vorliegenden Fall zudem um keine unter Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage, noch über eine Streitigkeit wegen „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegt. Der Antrag des Bf auf Strafaufschub betrifft den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen den Bf, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK entsprechen musste. Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind lediglich Rechtsfragen zu beantworten.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit den Straferkenntnissen zu den unter Punkt I.1. dargestellten Geschäftszahlen wurde der Bf rechtskräftig zu Strafen nach dem GSpG samt Ersatzfreiheitsstrafen verurteilt.
[Unwidersprochener von beiden Parteien vorgetragener Sachverhalt]

Die Geldstrafen wurden nicht bezahlt und es bestand Grund zur Annahme, dass die Geldstrafen uneinbringlich seien. [übereinstimmendes Vorbringen, gerichtsbekannter Umstand]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern bezeichneten Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 54a Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn 1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder 2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind. Nach Abs 2 leg.cit. kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (Abs 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

Gemäß § 54b Abs 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs 2 vorzugehen. Nach § 54b Abs 2 VStG ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

III.2. Unzulässigkeit der vorliegenden Anträge auf Strafaufschub

Im Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 bis 54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren iSd Art 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzugs. Die §§ 53 bis 54d VStG sind im III. Teil des VStG unter „Strafvollstreckung“ zu finden. Es handelt sich dabei nur um leges speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl. mwH *Fister*, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] vor §§ 53 bis 54d Rz 1 und 2/1 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Bf begehrt im Verfahren vor der belangten Behörde den Strafvollzug allfälliger Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 54a Abs 1 VStG aufzuschieben.
Für den Aufschub des Strafvollzugs nach § 54a VStG bedarf es stets eines Antrags des Bestraften, der an die gemäß § 53a leg. cit. zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten ist. Dabei müssen die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Nur so kann sichergestellt sein, dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann (vgl. bei *Fister*, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 54a Rz 5 f [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Ein Antrag hinsichtlich der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit [...] nach § 54a Abs 1 Z 1 VStG wurde im gesamten Verfahren nicht gestellt und finden sich diesbezüglich auch in der Beschwerde keine Ausführungen. Auch bezieht sich der Antrag nicht auf die – Angehörige betreffenden – dringenden Angelegenheiten iSd Z 2 des § 54a Abs 1 VStG.

Hinsichtlich der gestellten Anträge auf Strafaufschub im Hinblick auf Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 14. Dezember 2022 zu G 259/2022 ist Folgendes festzuhalten:

Mit den genannten Anträgen zielt der Bf auf einen Strafaufschub nach § 54a VStG aus einem anderen, in der Aufzählung der genannten Bestimmung nicht enthaltenen, „wichtigen Grund“ ab.

Die demonstrative Aufzählung des § 54a Abs 1 VStG enthält Umstände, die jeweils die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Ziel eines Antrags gemäß § 54a Abs 1 leg. cit. soll demnach sein, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl. *Fister*, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 54a Rz 4 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Eine vom Bf behauptete Unionsrechtswidrigkeit der in den Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen des GSpG stellt allerdings keinen derartigen „wichtigen Grund“ iSd § 54a VStG dar, sondern versucht der Bf, die bereits rechtskräftig abgeschlossenen Titelverfahren – wie schon in seinen mittlerweile rechtskräftig abgewiesenen Anträgen auf Aufhebung der Straferkenntnissen (gebilligt vom VfGH in seinem Beschluss vom 4. Oktober 2023, E 2980/2023-5) - neu aufzurollen, bzw. deren Wirkung zu suspendieren, weil er von einer Änderung der Rechtslage auszugehen scheint.

Die angewendeten Strafbestimmungen sind bereits unmittelbar im Strafverfahren selbst – als dem, dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrunde liegenden Titelverfahren – auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hin zu prüfen und geprüft worden und ist die Rechtslage nach der Entscheidung des VfGH vom 14. Dezember 2022, G 259/2022 – wie das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in seinem Erkenntnis vom 9. August 2023, GZ: LVwG-414221/5/StB ausführlich dargestellt hat - nicht im Sinne der Rechtsansicht des Bf zu interpretieren (nämlich, dass nun das GSpG in seiner Gesamtheit unionsrechtswidrig wäre).

Das Vollstreckungsverfahren kann jedenfalls nicht dazu dienen, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen.

Ein Strafaufschub aus diesen vom Bf vorgebrachten Gründen (Änderung der Rechtslage) kann infolge der Rechtskraft der Titelentscheidung daher schon deswegen nicht auf § 54a VStG gegründet werden, weil der Bf damit keine Gründe im Sinne des § 54a VStG vorbringt, sodass sich die Anträge unabhängig von den Ergebnissen und den Wirkungen der Titelverfahren von vornherein als unzulässig erweisen. Die Begründung und Argumentation in den Anbringen des Bf bietet grundsätzlich nicht die Möglichkeit daraus Gründe für die Aufschiebung der Strafvollstreckung abzuleiten. Mit anderen Worten: Der Bf hat ausgehend von dem von ihm gewünschten Ergebnis nicht den richtigen Rechtsweg gewählt, weil es ihm nicht darum geht, den Vollzug der Strafe vorübergehend auszusetzen, sondern die dahinter stehenden rechtskräftigen Titelentscheidungen anzugreifen.

Durch die abweisenden (anstatt zurückweisenden) Entscheidungen der Behörde im Hinblick auf einen Teil der angesprochenen Verfahren, ist der Bf allerdings nicht in Rechten verletzt, weshalb seine Beschwerde im Ergebnis abzuweisen ist.

III.3. Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen:

Die belangte Behörde stellt in der Rechtsmittelbelehrung des vorliegenden Bescheides dar, dass die Beschwerde gegen diesen keine aufschiebende Wirkung hat. Diese Rechtsmittelbelehrung ist falsch, hat aber im Ergebnis keine Auswirkungen auf die Rechte des Bf, hat diesen aber offenbar dazu veranlasst, die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Einer (rechtzeitigen und zulässigen) Beschwerde iSd Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG kommt gemäß § 13 Abs 1 VwGVG per se aufschiebende Wirkung zu. Schon aus diesem Grund, erweist sich ein gesonderter Antrag auf Zuerkennung vorliegend als unzulässig.

Der aufschiebenden Wirkung sind allerdings faktisch dahingehend Grenzen gesetzt, als die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels niemandem eine Rechtsposition einzuräumen vermag, die er vorher nicht innehatte (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 64 (Stand 1.7.2007, rdb.at) Rz 24 mwN).
Die vom Bf beantragte „Zuerkennung“ der aufschiebenden Wirkung in Bezug auf die in Rede stehende Bescheidbeschwerde (Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG) kommt insofern nicht in Betracht, weil der Beschwerde ohnehin aufschiebende Wirkung zukommt.
In einer Konstellation wie der Vorliegenden kann diese allerdings keine für den Bf spürbare Wirkung entfalten.

Im vorliegenden Fall beantragte der Bf den Aufschub des Strafvollzugs. Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde abgewiesen. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde könnte dem Bf keine Rechtsposition einräumen, die ihm schon vorher nicht zugekommen ist. Das Vorliegen einer aufschiebenden Wirkung bedeutet nicht, dass der Strafaufschub – bis zur endgültigen Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – wirksam gegeben ist, weil dafür keine Rechtsgrundlage (ein bewilligender Bescheid) vorliegt. Ein Antragsteller kann die angestrebte Bewilligung nicht auf Grund der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels gegen den Ablehnungsbescheid erhalten.

Der Antrag ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Zudem ist die belangte Behörde neuerlich auf die diesbezügliche Unrichtigkeit ihrer Rechtsmittelbelehrung, die offenbar Vollstreckungsverfügungen entlehnt ist (Gemäß § 10 Abs 2 VVG hat die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung), hinzuweisen.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Rechtslage zu den angewandten Normen klar und eindeutig ist. Die Frage, ob im gegenständlichen Fall ein Aufschub des Strafvollzugs aus wichtigen Gründen zu gewähren ist, warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl